



Sachgebiet S41

Im Hause

Regensburg, 25.08.2017

Az.: S 31-64-Mintraching

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Mintraching/Barbing – Teilbereich Mintraching“ der Gemeinde Mintraching;

Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten hier: Ihr Schreiben vom 04.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I. und II. Ordnung** liegen für den maßgeblichen Bereich nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.
2. Auch sind keine **Altlasten oder Verdachtsflächen** für das Gebiet bekannt. Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen ist im letzten Satz wie folgt zu ergänzen „...bis der Entsorgungsweg des Materials und die weitere Vorgehensweise mit dem Landratsamt Regensburg geklärt sind.“.
3. **Niederschlagswasser:**
Die Niederschlagswasserentsorgung gehört wie die Schmutzwasserentsorgung zur Entsorgung des Abwassers und damit zur ordnungsgemäßen Erschließung.

Eine Versickerung ist zwar grundsätzlich laut dem Bodengutachten möglich, damit diese aber über Retentionsmulden tatsächlich erfolgen kann, ist laut Ziffer 1.8.3 der Begründung zum Bebauungsplan eine Aufschüttung des Geländes zwischen 1,5 m und 2 m nötig, um den notwendigen Abstand zum Grundwasser zu erreichen. Hier stellt sich die Frage, wie sich das Schichtenwasser und der Wasserablauf auf die tiefer liegenden Nachbargrundstücke auswirken.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für **nicht** erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

4. Grundwasser

Da mit hoch anstehendem Grundwasser oder mit Schichtenwasser zu rechnen ist, sollte auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG hingewiesen werden.

5. Wassergefährdende Stoffe

Im Absatz „Wassergefährdende Stoffe“ der textlichen Hinweise ist der Passus „, bzw. Art. 37 BayWG“ durch „in Verbindung mit der AwSV“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Rank
Sachgebietsleiterin